Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 8045.) Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1872., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Nimptsch, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Jordansmühl an der Breslau-Nimptscher Staats-Chaussee bis an die Strehlener Kreisgrenze in der Richtung auf den Bahnhof Bohrau-Wäldchen der Breslau-Mittelwalder Eisenbahn.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee im Kreise Nimptsch, Regierungsbezirks Breslau, von Jordansmühl an der Breslau-Nimptscher Staats-Chaussee bis an die Strehlener Kreisgrenze in der Richtung auf den Bahnhof Bohrau-Wäldchen der Breslau-Mittelwalder Eisenbahn genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Nimptsch das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. April 1872.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Juni 1872.

(Nr. 8046.) Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1872., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer vom Kreise Groß-Strehlitz, Regierungsbezirk Oppeln, auszuführenden Chaussee von der Stadt Leschnitz über Bahnhof Leschnitz bis zur Oder bei dem Dorfe Dzieschowitz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Kreise Groß-Strehlitz, im Regierungsbezirk Oppeln, beabsichtigten Bau einer Chaussee von der Stadt Leschnitz über Bahnhof Leschnitz bis zur Oder bei dem Dorfe Dzieschowitz genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Groß-Strehlitz das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise Groß-Strehlitz gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. April 1872.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 8047.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1872., betreffend die Genehmigung zur Bildung eines Verbandes öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland, sowie der Rückversicherungs-Abtheilung dieses Verbandes.

Auf Ihren Bericht vom 16. Mai d. J. will Ich die Bildung eines Verbandes öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland, sowie der Rückversicherungs-Abtheilung desselben auf Grund der anbei zurückerfolgenden Statuten hierdurch genehmigen.

Dieser Erlaß ist nebst den Statuten durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 22. Mai 1872.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An die Minister des Innern und der Justiz.

Reglement

für den

Verband öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Name. Zweck.

Der „Verband öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland" hat den Zweck: die Interessen des öffentlichen Versicherungswesens zu fördern und zu diesem Behufe

1) das öffentliche Versicherungswesen überhaupt zu beleben, weiter zu entwickeln und zu vertreten, namentlich durch Sammlung und Verwerthung der Erfahrungen und Resultate der einzelnen Anstalten, durch Vorschläge zur Verbesserung der bestehenden Einrichtungen, durch Errichtung besonderer Vereine, durch Vermittelung von Beihülfen für vorübergehende Verlegenheiten einzelner Anstalten, sowie durch sonstige geeignete Mittel,
2) in seinen Abtheilungen gewisse Geschäftszweige, wie namentlich Kriegsschädenversicherung, Rückversicherung, Vorschußgewährung und dergleichen, ins Leben zu rufen und durch seine Organe zu verwalten.

§. 2.

Sitz. Gerichtsstand.

Der Verband hat seinen Wohnsitz und Gerichtsstand in Berlin.

§. 3.

Juristische Person.

Der Verband hat die Rechte einer juristischen Person und kann auf eigenen Namen Vermögen haben, Rechte erwerben und aufgeben, Verbindlichkeiten übernehmen und erfüllen.

§. 4.

Oeffentliche Blätter.

Alle öffentliche Bekanntmachungen sind in allen Fällen mit Rechtsbestand erlassen, wenn sie einmal im Preußischen Staatsanzeiger erfolgt sind.

§. 5.

Beitritt. Austritt.

Jeder öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalt Deutschlands steht der Beitritt zum Verbande offen. Der Austritt ist nur mit Ablauf des Rechnungsjahres nach zweijähriger Kündigung zulässig (cfr. §. 19.).

§. 6.

Beiträge der Mitglieder.

Die Mitglieder des Verbandes zahlen zur Deckung der Kosten jährliche Beiträge.

Das Maximum derselben wird auf jährlich $1/_{200}$ pro Tausend der Versicherungssumme (5 Thaler pro Million) aller verbundenen Versicherungs-Anstalten festgesetzt.

Die Höhe der jährlichen Beiträge setzt die Generalversammlung fest. Für die Repartition derselben unter die einzelnen Mitglieder soll als Regel gelten, daß

$\frac{1}{3}$ derselben nach der Zahl der Mitglieder,
$\frac{1}{3}$ derselben nach der Versicherungssumme,
$\frac{1}{3}$ derselben nach dem Durchschnitte der Beiträge (pro Mille der Versicherungssumme) in den letzten 10 Jahren

aufgebracht wird. Der Generalversammlung bleibt die Abänderung dieses Repartitionsmodus vorbehalten.

§. 7.

Abtheilungen des Verbandes.

Für den Betrieb besonderer Geschäftszweige, wie namentlich Kriegsschädenversicherung, Rückversicherung und Gewährung von Vorschüssen, sollen besondere Abtheilungen gebildet werden (§. 1. ad 2.).

Für diese Spezialverbände ist die landesherrliche Genehmigung und die Verleihung von Korporationsrechten nachzusuchen.

Die Vertretung und Verwaltung einer jeden so gestifteten besonderen Abtheilung erfolgt durch die Organe des Verbandes.

Die Mitglieder einer jeden solchen Abtheilung bilden eine in sich geschlossene besondere Gesellschaft mit besonderem Vermögen und gesonderter Buch- und Rechnungsführung. Die Lasten jeder Abtheilung sollen von ihr selbst getragen werden. Der Beitrag jeder Abtheilung zu den Kosten der Generalverwaltung ist von der Generalversammlung festzusetzen.

Die

Die Mitglieder des Verbandes als solche brauchen nicht auch zugleich Mitglieder einer oder mehrerer Abtheilungen zu sein. Jede öffentliche Versicherungs-Anstalt Deutschlands aber, welche Mitglied einer Abtheilung werden will, muß auch Mitglied des Verbandes sein.

II. Organisation.

§. 8.

Oberaufsicht.

Die Oberaufsicht über den Verband steht dem Königlich Preußischen Minister des Innern zu.

§. 9.

Organe des Verbandes.

Die Organe des Verbandes sind:

1) der Vorstand,
2) der Ausschuß,
3) die Generalversammlung.

§. 10.

1. Vorstand. a) Anstellung.

Die Spitze der gesammten Verwaltung bildet der Vorstand. Derselbe besteht nach Beschluß der Generalversammlung aus einem oder mehreren Mitgliedern. Für letzteren Fall hat die Verwaltungsordnung (§. 28.) den Umfang der Amtspflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder und die gegenseitige dienstliche Stellung derselben zu regeln. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, stellt die Bedingungen der Anstellung fest und ordnet die Stellvertretung.

§. 11.

b) Amtliche Stellung.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes, sowie der Abtheilungen selbstständig. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für deren Ausführung Sorge. Er vertritt den Verband nach Außen, ist Vorgesetzter sämmtlicher Verwaltungsbeamten und Angestellten des Verbandes und ist Namens des Verbandes und der Abtheilungen zu allen Erklärungen, Verträgen, Prozessen und Handlungen, selbst zu solchen, zu denen die Gesetze Spezialvollmacht verlangen, mit der Befugniß der Substitution und mit der Wirkung befugt, daß hierdurch der Verband berechtigt und verpflichtet wird.

Schriftliche Willenserklärungen sind, wenn der Vorstand aus Einem Mitgliede besteht, von diesem, wenn er aus mehr als Einem Mitgliede besteht, von mindestens zwei Mitgliedern zu unterzeichnen.

Der Vorstand stellt die für den inneren Geschäftsbetrieb etwa noch erforderliche Büreauordnung und die für die Angestellten nöthigen Instruktionen auf.

§. 12.

2. Ausschuß. a) Mitglieder.

Der Ausschuß wird aus sechs Mitgliedern zusammengesetzt, deren Wahl durch die Generalversammlung erfolgt. Alle zwei Jahre scheiden die ihrer Mitgliedschaft nach zwei ältesten Mitglieder aus. Unter mehreren gleichaltrigen Mit-

Mitgliedern bestimmt das Loos die Personen der Ausscheidenden. Die abtretenden Mitglieder sind wieder wählbar. Jedem Mitgliede steht das Recht der einvierteljährlichen Kündigung des Verhältnisses zu. Für das austretende Mitglied kann der Ausschuß bis zur Neuwahl durch die nächste Generalversammlung einen Stellvertreter bestellen.

§. 13.

b) Zeit und Ort der Berufung.

Der Ausschuß tritt jährlich mindestens einmal zusammen, außerdem wenn der Vorstand oder zwei Mitglieder des Ausschusses es für erforderlich erachten. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft den Ausschuß.

Die Mitglieder erhalten Diäten und Reisekosten nach den von der Generalversammlung festzustellenden Sätzen.

§. 14.

c) Geschäftsführung der Versammlung.

Der Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen des Ausschusses. Das Sitzungsprotokoll wird von einem Mitgliede oder einer anderen vom Vorsitzenden bestimmten Person geführt und von allen Anwesenden vollzogen.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn er nach seiner Geschäftsordnung legal berufen ist und außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Der Ausschuß setzt seine Geschäftsordnung selbst fest.

§. 15.

d) Geschäftskreis.

Der Ausschuß beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes und der Abtheilungen, soweit solche nicht der Generalversammlung (§. 20.) ausdrücklich vorbehalten sind; er revidirt und monirt insbesondere die Jahresrechnung.

§. 16.

3. General-Versammlung. a) Zusammensetzung.

Die Generalversammlung besteht aus den Deputirten derjenigen öffentlichen Versicherungsanstalten, welche dem Verbande als Mitglieder (§. 5.) beigetreten sind.

Die Generalversammlung prüft die Legitimation ihrer Mitglieder.

§. 17.

b) Zeit. Ort. Berufung.

Die Generalversammlung tritt regelmäßig jährlich einmal, und zwar in der ersten Hälfte des Kalenderjahres, zusammen, und außerordentlich, wenn der Vorstand oder der Ausschuß oder die Aufsichtsbehörde es verlangen.

Der Ort der Versammlung wird vom Ausschusse bestimmt.

Der Vorstand beruft die Versammlung durch rekommandirte, an die verbundenen Anstalten zu richtende Schreiben, durch welche die zur Beschlußfassung kommenden Gegenstände mitgetheilt werden müssen. Diese Schreiben sind mindestens 14 Tage, wenn es sich aber um Eröffnung oder Auflösung einer Abtheilung, um Aenderungen des Verbandreglements oder der Verwaltungsordnung, um

um Abänderungen der Statuten und Geschäftsordnungen der Abtheilungen, um Anträge von Mitgliedern, um Aufnahme von Anleihen, um Wahlen oder um Auflösung des Verbandes handelt, mindestens vier Wochen vor Beginn der Sitzungen auf die Post zu geben. Der Postschein gilt als Insinuations-Dokument.

§. 18.

c) Beschlußfähigkeit.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn in derselben die Hälfte der verbundenen Anstalten vertreten ist.

Ist eine Versammlung hiernach nicht beschlußfähig, so wird eine neue Generalversammlung anberaumt, deren Beschlußfähigkeit nicht von der Zahl der vertretenen Anstalten abhängig ist.

§. 19.

Stimmberechtigung. Beschlußfassung.

Jede der verbundenen Anstalten hat in der Generalversammlung für jede volle 50 Millionen Thaler ihrer Versicherungssumme Eine Stimme, mindestens aber Eine und höchstens sechs Stimmen.

Die Generalversammlung kann nur über die durch die Einladungsschreiben mitgetheilten Berathungsgegenstände beschließen.

Soll ein Antrag zum Beschluß der Generalversammlung erhoben werden, so muß sich für denselben mehr als die Hälfte der bei der Abstimmung gültig abgegebenen Stimmen erklärt haben.

Zu Beschlüssen über Aenderungen des Reglements und Auflösung des Verbandes sind zwei Drittheile der abgegebenen Stimmen erforderlich. Auch steht den hierbei in der Minorität verbliebenen Anstalten das Recht zu, zu verlangen, daß der gefaßte Beschluß nicht vor Ablauf des Rechnungsjahres in Kraft trete, und wenn eine Veränderung des Reglements beschlossen ist, mit diesem Zeitpunkte ohne Rücksicht auf die im §. 5. festgesetzte Kündigungsfrist aus dem Verbande auszuscheiden.

Die in der Generalversammlung vertretenen Anstalten stimmen über alle Angelegenheiten mit, gleichviel, ob sie der einen oder der anderen Abtheilung beigetreten sind oder nicht.

§. 20.

d) Geschäftskreis.

Die Generalversammlung ist die beschließende und kontrolirende Behörde für alle Angelegenheiten des Verbandes und seiner Abtheilungen, welche ihrer Beschlußfassung in diesem Reglement (§§. 6. 7. 10. 12. 24. 25. 27—29.) oder der Verwaltungsordnung, resp. in den Statuten und Geschäftsordnungen der Abtheilungen ausdrücklich vorbehalten worden sind, und höchste Beschwerde-Instanz. Sie kann einen Theil ihrer Obliegenheiten Spezialausschüssen übertragen.

§. 21.

e) Leitung der Verhandlung.

Der Vorsitzende des Vorstandes, resp. dessen Stellvertreter, führt den Vorsitz in der Sitzung, soweit die Generalversammlung nicht ein Anderes beschließt. Der Vorsitzende regelt die Tagesordnung, leitet nach den von ihm aufzustellenden und vorher von der Versammlung zu genehmigenden Grundsätzen die Verhandlung und ernennt den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden,

 dem

dem Protokollführer, den anwesenden Mitgliedern resp. Stellvertretern des Ausschusses und von mindestens drei Mitgliedern der Generalversammlung zu unterschreiben.

§. 22.

Beamte und Büreau-Personal.

Das zur Führung der Geschäfte des Verbandes erforderliche Beamten- und Büreaupersonal stellt der Vorstand auf Grund des Etats an. Die besonderen dienstlichen Verhältnisse dieser Beamten werden durch ihre Bestallungen geregelt.

§. 23.

Gehälter.

Die Mitglieder des Vorstandes und die §. 22. bezeichneten Beamten beziehen ein fixirtes Gehalt.

III. Geschäftsführung.

§. 24.

Etat.

Behufs Regelung der Ausgaben des Verbandes wird ein Ausgabe-Etat aufgestellt und von der Generalversammlung festgesetzt.

Jeder so festgesetzte Etat läuft so lange fort, bis eine anderweite Feststellung erfolgt ist.

§. 25.

Rechnungslegung.

Die Rechnung des Verbandes wird jährlich gelegt und zwar für den Verband und jede Abtheilung getrennt. Auf Vortrag des Ausschusses (§. 15.) hat die Generalversammlung über Ertheilung der Decharge zu beschließen.

§. 26.

Anleihen. Belegung von Fonds.

Ueber die Aufnahme von Anleihen, sowie über die Belegung disponibler Fonds für die Abtheilungen hat der Ausschuß die allgemeinen Regeln aufzustellen.

§. 27.

Verwaltungsbericht.

Der Vorstand hat der Generalversammlung jedesmal bei ihrem regelmäßigen Zusammentritte einen allgemeinen Verwaltungsbericht vorzulegen.

§. 28.

Verwaltungsordnung.

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Verbandes und die Generalverwaltung enthält die Verwaltungsordnung, welche von dem Ausschusse entworfen und von der Generalversammlung genehmigt wird.

§. 29.

Beschwerden. Rechtsweg.

Die Beschwerden über den Vorstand des Verbandes gehen an die Generalversammlung. Dieselben müssen binnen sechs Wochen präklusivischer Frist nach Empfang der angegriffenen Verfügung erhoben werden, die letztere bleibt bis nach erfolgter Abänderung durch die Generalversammlung in Kraft. Im Uebrigen ist der Rechtsweg bei entstehenden Streitigkeiten zwischen dem Verbande und den einzelnen Mitgliedern desselben nicht ausgeschlossen.

IV. Er-

IV. Eröffnung und Auflösung des Verbandes.

§. 30.

Eröffnung und Auflösung.

Der Verband tritt ins Leben, sobald öffentliche Feuerversicherungs-Anstalten mit einer Gesammtversicherungssumme von 1000 Millionen Thaler ihren Beitritt erklärt haben, und löst sich auf, wenn die Gesammtversicherungssumme der Mitglieder unter 1000 Millionen sinkt.

Wenn die Auflösung des Verbandes erfolgt, so beschließt die Generalversammlung auch über die Grundsätze, nach denen die Liquidation erfolgen soll.

§. 31.

Staatliche Genehmigung.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse über Aufhebung des Verbandes oder über Abänderung dieses Reglements, welche die Aufhebung der juristischen Person, die Aenderung des Zweckes und der Vertretung nach Außen hin betreffen, ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich. Sonstige Aenderungen des Reglements unterliegen der Genehmigung des Ministers des Innern.

V. Transitorische Bestimmung.

§. 32.

Bis zur Einsetzung der Organe des Verbandes hat der Ausschuß der bisherigen Vereinigung öffentlicher Deutscher Feuersozietäten die reglementsmäßigen Funktionen jener Organe wahrzunehmen.

Statut

der

Rückversicherungs-Abtheilung des Verbandes der öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland.

---

§. 1.

Name. Zweck.

Der Verband der öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland gewährt in seiner „Rückversicherungs-Abtheilung" den Mitgliedern dieser Abtheilung Rückversicherung für Feuerversicherung.

§. 2.

Wohnsitz. Gerichtsstand. Juristische Person.

Die Rückversicherungs-Abtheilung hat ihren Wohnsitz und Gerichtsstand in Berlin. Sie hat die Rechte einer juristischen Person.

§. 3.

Verhältniß zum Verbande. Verwaltung. Geschäftsführung

Die Rückversicherungs-Abtheilung bildet gemäß §. 7. des Verbandreglements eine in sich geschlossene Abtheilung des Verbandes mit besonderem Vermögen und gesonderter Buch- und Rechnungsführung. Sie wird von den Organen des Verbandes vertreten und nach Vorschrift des Verbandreglements und der Verbandverwaltungs-Ordnung verwaltet. Sie hat mit dem Verbande und den übrigen Abtheilungen des Verbandes also nur die Verwaltungsorgane gemeinsam.

Ihr Beitrag zu den Kosten der Generalverwaltung wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Eine vom Ausschusse zu entwerfende und von der Generalversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung enthält die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung dieser Abtheilung.

§. 4.

Rechtsverhältniß der Mitglieder.

Die Mitglieder der Rückversicherungs-Abtheilung bilden eine auf Gegenseitigkeit beruhende Rückversicherungsgesellschaft, so daß jedes Mitglied sich zugleich im Verhältniß eines Rückversicherten und eines Rückversicherers befindet.

§. 5.

Beitritt. Austritt.

Alle öffentlichen Feuerversicherungs-Sozietäten Deutschlands können Mitglieder dieser Abtheilung werden.

Ueber den Austritt wird das Erforderliche im Rückversicherungs-Vertrage festgesetzt.

§. 6.

Beiträge.

Die regelmäßigen Beiträge werden von dem Vorstande nach Maßgabe der Geschäftsordnung festgestellt.

Nach Verhältniß der regelmäßigen Beiträge sind auch die etwa erforderlichen Nachschüsse zu leisten.

§. 7.

Reservefonds.

Die Abtheilung konstituirt einen Reservefonds zur Deckung außerordentlicher Ausgaben und Schäden; derselbe wird gebildet aus den Ueberschüssen des Jahres, aus besonderen Beiträgen, welche von der Generalversammlung zu beschließen sind, sowie aus den jährlichen Zinserträgnissen.

Der Antheil jeder einzelnen Sozietät am Reservefonds richtet sich nach dem Verhältniß ihrer Einzahlungen dazu.

§. 8.

Maximum.

Der Reservefonds (§. 7.) wird bis zu einem Maximum von $2\frac{1}{2}$ pro Mille der im fraglichen Rechnungsjahre bestehenden Rückversicherungssumme angesammelt und, Falls er unter diese Höhe sinkt, durch die im §. 7. gedachten Mittel wieder auf diese Höhe gebracht.

§. 9.

Eröffnung.

Die Eröffnung des Geschäftsbetriebes der Abtheilung erfolgt, nach Beendigung der nöthigen Vorarbeiten, auf Beschluß des Ausschusses und ist sämmtlichen Mitgliedern des Verbandes, sowie öffentlich bekannt zu machen.

§. 10.

Auflösung.

Wenn die Generalversammlung die Auflösung der Abtheilung beschließt, so setzt sie die Grundsätze fest, nach denen die Auflösung erfolgen soll.

§. 11.

Staatliche Genehmigung.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse über Aufhebung dieser Abtheilung oder über Abänderung dieses Statuts, welche die Aufhebung der juristischen Person, die Aenderung des Zwecks und der Vertretung nach Außen betreffen, ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich. Sonstige Aenderungen des Statuts unterliegen der Genehmigung des Ministers des Innern.

(Nr. 8048.) Bekanntmachung, betreffend die der „Deutschen Eisenbahnbau-Gesellschaft" in Berlin ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lemförde über Herford und Detmold nach Bergheim. Vom 21. Mai 1872.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Konzessions-Urkunde vom 26. Februar 1872. der in Berlin domizilirten „Deutschen Eisenbahnbau-Gesellschaft" den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lemförde über Herford und Detmold nach Bergheim unter gleichzeitiger Verleihung des Expropriationsrechts zu gestatten geruht.

Die vorgedachte Urkunde wird durch die Amtsblätter resp. für Hannover und der Königlichen Regierung in Minden veröffentlicht werden.

Berlin, den 21. Mai 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Weishaupt.

(Nr. 8049.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Vollziehung des Statuts für den Verband zur Melioration der Bachgebiete der Landwehr, des Süßbachs und des Salzbachs im Amte Iburg. Vom 30. Mai 1872.

Des Königs Majestät haben unterm 24. April d. J. das Statut für den Verband zur Melioration der Bachgebiete der Landwehr, des Süßbachs und des Salzbachs im Amte Iburg Allerhöchst zu vollziehen geruht. Dieses Statut ist im Amtsblatte für Hannover vom 17. Mai 1872. (Stück 20.) veröffentlicht.

Berlin, den 30. Mai 1872.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
v. Selchow.

(Nr. 8050.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Vollziehung des Statuts für den Verband zur Entwässerung der Vogtei Neuland, Amts Winsen a. d. L. Vom 30. Mai 1872.

Das von des Königs Majestät unterm 27. April d. J. Allerhöchst vollzogene Statut für den Verband zur Entwässerung der Vogtei Neuland, Amts Winsen a. d. L., ist im Amtsblatte für Hannover vom 17. Mai 1872. (Stück 20.) veröffentlicht.

Berlin, den 30. Mai 1872.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
v. Selchow.

(Nr. 8051.) Bekanntmachung, betreffend den unterm 20. April 1872. Allerhöchst vollzogenen Nachtrag zu dem Statut für den Deichverband der Kulmer Stadtniederung vom 6. Juli 1853. Vom 10. Juni 1872.

Zu dem in der Gesetz-Sammlung für 1853. S. 537. veröffentlichten Statut für den Deichverband der Kulmer Stadtniederung haben des Königs Majestät unterm 20. April d. J. einen Nachtrag Allerhöchst zu vollziehen geruht, welcher in Nr. 20. des diesjährigen Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Marienwerder veröffentlicht ist.

Berlin, den 10. Juni 1872.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
v. Selchow.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).